

# Umsatzsteuer-ABC für Kinder- u. Jugendarbeit in der EKHN

Die Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 25 Satz 1 UStG umfasst die Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII. Unter § 2 Abs. 2 SGB VIII fallen folgende Leistungen: Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14 SGB VIII).

Die EKHN ist gemäß §75 (3) SGB VIII ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Sie ist in allen Bereichen der Jugendarbeit (§11 SGB VIII) tätig. Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. (Jugendverband der EKHN) hat zudem einen Anspruch auf staatliche Förderung (§12 SGB VIII).

## Inhaltsübersicht:

**Teil A:** Nicht steuerbare und umsatzsteuerfreie Leistungen

**Teil B:** Steuerbare und steuerpflichtige Leistungen

**Teil C:** Anhänge und Erläuterungen

Angeboten werden die Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit (Jugendhilfe) etwa in Form von:

Kinder- und Jugendgruppen

Offenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Jugendbildungsarbeit

Förderung der Mitwirkung und Selbstorganisation Evangelischer Jugend (EJHN) und die umfassende Qualifizierung ehrenamtlich Mitarbeitender (JuLeiCa, etc.)

Kinder- und Jugendfreizeitarbeit (In- und Ausland)

Ferienspiele, Ausflüge, WE's

Kinder- und jugendmusikalischen Arbeit

Internationale und ökumenische Kinder- und Jugendarbeit

Schulbezogene und schulnahe Kinder- und Jugendarbeit.

Projektbezogenen Angebotsformen (Maßnahmen, Initiativen)

Jugendgottesdienste, Spirituelle und religionspädagogischen Maßnahmen

Kooperationen mit der Konfirmand\*innen-Arbeit (KonfiArbeit, Konfi-WE's, Konfi-Camp, etc.)

Material-Verleih (Jugendbus, Spiele, Zelte, Klettermaterial, Kanus, etc.)

Veranstaltungen, Jugendkirchentag, Events (Theater, Disco, etc.)

Und vieles mehr!

<https://www.ev-jugendarbeit-ekhn.de>

## Teil A: Nicht steuerbare und umsatzsteuerfreie Leistungen

Nicht steuerbare und steuerbefreite Leistungen	USt	Anmerkungen/Hinweise	Sachkonto
Basare, Börsen, Flohmärkte (Einnahmen aus...)	0%	nur die Anmeldegebühr i.S.v. <b>Standplatzmiete</b> , Mehrzahl der Erträge im steuerpflichtigen Bereich, siehe Teil A	414300
Events/Veranstaltungen/Jugendkirchentag/Disco...	0%	Eintrittsgelder, die für Veranstaltungen der Jugendhilfe von Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres erhoben werden	401430
Eintrittsgelder: siehe Events	0%		401430
Flohmärkte		Siehe unter Basare	414300
Fortbildung (z.B. Juleica)	0%	für den Bildungsteil	401530
Freizeiten (Reisen, Ausflüge, ...)	0%	siehe Annex 1	
Hausaufgabenbetreuung	0%		401530
Materialgeld (für Basteln/Events...)	0%		401350
Personalkostenerstattungen: Gemeindepädagogisches Personal	0%	Nur im Rahmen der steuerbefreiten Kinder-u. Jugendarbeit	431130
Spenden	n. stb.	nur sog. "echte" Spenden, siehe Annex 5	485040
Sponsoring		Siehe Annex 4	485040
Verkäufe: Einmalige Verkäufe von Spielgerät, Mobiliar...	n. stb.	Verkauf und Verwertung von eigenem Inventar (z.B. Abgabe von gebrauchten PCs, Möbel, Spielgeräte etc.)	415530
Verleih innerhalb desselben Rechtsträgers (Dekanatsbus, Spielmaterial, Bierzeltgarnituren, Technik ...)	n. stb.	Innenumsatz, selber RTR = selbes Steuersubjekt	414400
Vermietung von Räumen/Flächen/Gebäuden		Weiterführende Informationen im allgemeinen USt-ABC	
Zuwendungen			
Zuschüsse (auch Fördermittel)		Prüfung vorab mit USt-Koordination RV/KV	

## Teil B: Steuerbare und steuerpflichtige Leistungen

Steuerpflichtige Leistungen	USt	Anmerkungen/Hinweise	Sachkonto
<b>Bücher</b>	<b>7%</b>		
<b>Events/Veranstaltungen/Jugendkirchentag/Karnevalsfeiern/Disco...</b>	<b>19%</b>	Eintrittsgelder, die von erwachsenen Personen (nach Vollendung des 27. Lebensjahres) erhoben werden	401410
<b>Essensverkauf an Dritte:</b> Verkauf von Essen an Dritte <b>zum Verzehr an Ort und Stelle</b> z.B. an Senioren, Personal	<b>19%</b>		401310
<b>Essensverkauf an Dritte:</b> Verkauf von Essen an Dritte <b>zum Mitnehmen</b> z.B. an Senioren, Personal	<b>7%</b>		401320
<b>Flohmärkte, Basare</b> (Einnahmen aus...)			
– Kleider-, Ski- und Spielzeughörse	<b>19%</b>		415510
– Oster- und Weihnachtsbasar	<b>19%</b>		415510
– Altkleider- und Altpapiersammlung	<b>19%</b>		415510
<b>Getränke /Speisen</b>			
(Verkauf gegen Entgelt von Speisen und Getränken z.B. in Zusammenhang mit Festen)	<b>19%</b>	auch Selbstbedienung mit Preisliste	412100/415510
<b>Personalkostenerstattungen:</b> Gemeindepädagogisches Personal	<b>19%</b>	Wenn nicht im Rahmen der steuerbefreiten Kinder-u. Jugendarbeit	431110
<b>Spenden</b>	<b>19%</b>	wenn keine "echte Spende", siehe Annex 5	
<b>Sponsoring</b>	<b>19%</b>	Siehe Annex 4 Beispiele für Gegenleistungen: Verlinkung auf die Internetseite des Sponsors; Einräumung eines Rederechts, Erlaubnis der Aufstellung eines Infostandes	485010
<b>Verkäufe:</b> Merchandising-Artikel, Bekleidung, Ketten, Anhänger...	<b>19%</b>	Weiterführende Informationen im allgemeinen USt-ABC der EKHN	415510
<b>Verleih an andere Rechtsträger</b> (Dekanatsbus, Spielmaterial, Bierzeltgarnituren, Technik ...)	<b>19%</b>		414100
<b>Vermietung von Gegenständen (siehe Verleih)</b>	<b>19%</b>		414100
<b>Vermietung von Räumen/Flächen/Gebäuden</b>		Weiterführende Informationen im allgemeinen USt-ABC der EKHN	
<b>Zeitschriften</b>	<b>7%</b>		415520
<b>Zuschüsse</b>		Prüfung vorab mit USt-Koordination RV/KV	

## Teil C: Anhänge und Erläuterungen

### **Annex 1: Ausflüge/Freizeiten/Jugendreisen**

Kinder- und Jugendfreizeiten (In- und Ausland) sind als Leistungen der Jugendhilfe (vgl. § 11 Absatz 3 Nummer 5 SGB VIII) steuerfrei, auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die den Personen, die bei den Leistungen tätig sind (in der Regel Teamer\*innen oder hauptamtliche Pädagog\*innen), als „Vergütung“ für die geleisteten Dienste gewährt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von alkoholischen Getränken.

§ 4 Nr. 25 UStG verzichtet auf eine eigenständige Definition des „Jugendlichen“. Umsatzsteuerbefreit können daher auch Leistungen an Personen über 27 Jahren sein, z.B. Angebote der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), die nach § 11 Abs. 4 SGB VIII in angemessenem Umfang auch Personen einbeziehen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Wenn **zwei oder mehrere kirchliche Rechtsträger gemeinsame** Freizeiten / Erholungsmaßnahmen anbieten, muss umgedacht werden. Entweder sollte die Abrechnung für die Reise faktisch nur über eine Gemeinde laufen, sonst kommt es zu einem steuerpflichtigen sogenannten Austausch von Leistungen. Das heißt: Eine Gemeinde ist klarer Veranstalter und übernimmt damit auch die Abrechnung. Am Ende kann dann von einer anderen beteiligten Gemeinde ein nicht steuerbarer Zuschuss an die veranstaltungsverantwortliche, andere Gemeinde fließen.

Oder, um einen steuerbaren Austausch von Leistungen zu verhindern, sind die Rechnungen auf beide Gemeinden aufzuteilen. Jede Kirchengemeinde müsste für sich mit den Teilnehmenden abrechnen und für die bezogenen Leistungen eine eigene Rechnung erhalten. Das kann z. B. dadurch gelöst werden, dass man dem Busunternehmen oder dem Hotel kommuniziert, es solle den Rechnungsbetrag aufteilen und den jeweiligen Kirchengemeinden in Rechnung stellen. Die Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden muss klar definiert sein und kann dann in der Regel steuerfrei gestaltet werden, wenn die beteiligten Gemeinden in der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 25 UStG (Jugendhilfe) bleiben.

**Teilnehmerbeiträge für Jugendreisen im Sinne des SGB VIII ins Ausland sind grds. steuerbefreit** nach § 4 Nr. 25 UStG.

Die Rechnung von ausländischen Unternehmern, die im Ausland ggü. diesen durch den deutschen Veranstalter beglichen werden, müssen allerdings die ausländische Umsatzsteuer ausweisen.

Bitte informieren Sie sich bei Reisen ins Ausland über versicherungs- und haftungsrechtliche Konsequenzen sowie ggfs. steuerrechtliche Sondervorschriften. Hierfür stehen Ihnen der Fachbereich Kinder- und Jugend im Zentrum Bildung sowie die Kirchenverwaltung zur Verfügung.

Vorsicht auch beim Bezug von Leistungen oder Waren aus dem Ausland. Auch hier sind besondere steuerrechtliche Vorschriften zu beachten, die oft zu einer Nachversteuerung in Deutschland führen können!

## Annex 2: Kooperation zwischen verschiedenen Rechtsträgern der EKHN

Kirchengemeinden, Dekanate und Landeskirche sind jeweils eigene juristische Personen, so dass sie **nicht von der Umsatzsteuer befreit** sind, wenn sie untereinander „Geschäfte“ betreiben, z. B. eine Veranstaltung des Dekanats stattfindet, bei dem die Kirchengemeinden teilnehmen.

Dies gilt jedoch dann nicht, wenn Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübt werden, diese also in Form einer kirchlichen Rechtssetzung festgesetzt werden, zum Beispiel die Übernahme von Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden durch die Dekanate. Ihre Ansprechpartner in Regional- und Kirchenverwaltung stehen Ihnen auch hier gerne **vor Planung** einer solchen Zusammenarbeit zur Verfügung. Weiterführende Informationen, insbes. zu **gemeinsamen Beschaffungen** erhalten Sie im allgemeinen Teil des Umsatzsteuer-ABCs unter:

<https://kv-bluespice.kv.ekhn.de/wiki/Finanzen:Umsatzsteuer>

## Annex 3: Bildungsmaßnahmen

Für Bildungsreisen oder Bildungsmaßnahmen (**z.B. Juleica**) kommt eine Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 22 UStG in Frage. Die Leistungen sind steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Träger der Weiterbildung ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Kirchengemeinde, Dekanat oder Landeskirche) oder auch ein/e als gemeinnützig anerkannte/r Verein bzw. Stiftung (vgl. § 4 Nummer 22 Buchstabe a UStG)
- Die Tagungsinhalte sind wissenschaftlicher oder belehrender Art im Sinne der Steuerbefreiungsvorschrift.
- Die Teilnehmer\*innenbeiträge werden überwiegend dazu verwendet, die Kosten zu decken. Das gilt in jedem Fall, wenn die Reise oder Bildungsmaßnahme "preisauffüllend" durch öffentliche Zuschüsse mitfinanziert wird.

Von der reinen (Fort-)Bildungsleistung sind die **Leistungen für Unterkunft und Verpflegung** abzugrenzen. Diese sind von der Steuerbefreiung nicht umfasst, somit **steuerpflichtig** und auf der Rechnung gesondert auszuweisen!

Weiterführende Informationen zu Bildungsveranstaltungen, etwa in Familienbildungsstätten, erhalten Sie im allgemeinen Teil des Umsatzsteuer-ABCs ebenfalls unter:

<https://kv-bluespice.kv.ekhn.de/wiki/Finanzen:Umsatzsteuer>

## Annex 4: Zuschüsse

Echte Zuschüsse unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da es sich um eine einseitige Leistung ohne Gegenleistung handelt und es somit am Leistungsaustausch fehlt.

Meist handelt es sich bei Zuschüssen der öffentlichen Hand oder kirchlichen Rechtsträgern zwar um echte Zuschüsse, eine **Einzelfallprüfung** sollte aber **zwingend vorab** mit der Umsatzsteuerkoordination Ihrer Regionalverwaltung vorgenommen werden.

Fördermöglichkeiten finden Sie etwa unter:

<https://www.ev-jugendarbeit-ekhn.de/foerderung/hessen/>

Unter „**Sponsoring**“ wird die Bereitstellung von Geld oder Sachspenden durch Unternehmen zur Förderung von gemeinnützigen öffentlichen Körperschaften verstanden, womit das Unternehmen auch eigene unternehmensbezogene Ziele (z. B. Werbung, Imagepflege) verfolgt. Die Frage der Steuerpflicht für derartige Zuwendungen ist unabhängig voneinander auf der Ebene des Sponsors und des Empfängers zu prüfen. Für eine Kirchengemeinde als Empfänger der Sponsoringleistung sind dabei Art und Umfang der **Gegenleistung maßgebend**: Solange der Empfänger des Sponsorings ausschließlich den Namen des Unternehmens auf Plakaten, Bannern, Veranstaltungshinweisen oder sonstigen Veröffentlichungen nennt, entsteht dadurch keine umsatzsteuerpflichtige Leistung. Die Verlinkung des Unternehmens im Internet hingegen fällt unter die Umsatzsteuerpflicht, genauso wenn dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten (vgl. Abschnitt 1.1 Abs. 23 UStAE).

## Annex 5: Spenden und Zuwendungen

**Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen ohne Bezug zu einer Gegenleistung!**

Eine Spende liegt nicht vor, wenn im Ergebnis ein Entgelt für eine bestimmte Leistung erbracht wird oder ein Entgelt in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dessen Leistung steht.

Entsprechend vorsichtig ist mit dem Thema Spenden und Aufrufe für Spenden umzugehen! Beispiel: Bei einem Hinweis „Kuchen gegen Spende“ oder „Verleih der Leinwand gegen Spende“ handelt es sich um einen **Leistungsaustausch** und damit um ein **Entgelt**, das umsatzsteuerlich zu behandeln ist. Selbst dann, wenn die Höhe des Entgelts freiwillig bestimmt wird. Damit handelt es sich um eine **umsatzsteuerpflichtige Leistung** und nicht um eine Spende.

Ferner ist unerheblich, ob eine im Zusammenhang mit Spendenerhebung erbrachte Leistung ebenfalls gespendet wurde oder das Entgelt, also die vermeintliche Spende, später weitergespendet wird.

Bitte kontaktieren Sie vor Erhebung von Spenden stets die Umsatzsteuerkoordination Ihrer Regionalverwaltung zur vorherigen Einordnung der Betätigung.

## Annex 6: Personalkostenerstattung

Grundsätzlich sind Personalgestellungen (also das „Ausleihen“ von Mitarbeitenden gegen Erstattungen von Personalkosten) steuerpflichtig.

Es sind jedoch in einigen wenigen Personalgestellungen Steuerbefreiungen denkbar. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiungsvorschriften müssen erfüllt sein und mit den zuständigen aufsichtsführenden Stellen und/oder dem zuständigen Steuerberater abgestimmt sein.

Die **Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen** (wie z. B. Kirchengemeinden) ist nach § 4 Nummer 27 Buchstabe a UStG **steuerfrei für Zwecke geistigen Beistands** (wie z. B. Seelsorge und Gottesdienst von Pastor\*innen, Gemeindepädagog\*innen und Diakon\*innen) und für die folgenden genannten Tätigkeiten unter § 4 Nummern:

- 14 Buchst. b (**Krankenhausbehandlungen und u.a. auch Hospize, Rehaeinrichtungen etc.**),
- 16 (**Betreuung und Pflege hilfsbedürftiger Menschen**),
- 18 (**Sozialfürsorge** wie Beratungsstellen oder päd. Kräfte in KiTa's),
- 21 (**unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen** wie z. B. Lehrer-/ innen, Studienleiter\*innen, Religionslehrer\*innen), z.B. die Gestellung der Diakonin für Unterrichtszwecke ist steuerfrei (§ 4 Nr. 27 Buchstabe a UStG i. V. m. § 4 Nr. 21 UStG)
- 22 Buchst. a (Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art), sowie
- 23 und 25 (**Erziehung von Kindern und Jugendlichen und Jugendhilfe** wie z. B. Mitarbeiter\*innen in der Jugendbildung und Jugendhilfe) UStG. Entsprechend sind Personalgestellungen im Bereich Jugendhilfe (der oder die Jugenddiakon\*in oder Gemeindepädagog\*in) steuerfrei z.B. die „Gestellung“ der Gemeindepädagogin an eine andere Kirchengemeinde für Leistungen der Jugendhilfe wäre steuerfrei (§ 4 Nr. 27 Buchstabe a UStG i. V. m. § 4 Nr. 25 UStG).

Um einen effizienten Einsatz zu gewährleisten und um auf Veränderungen flexibel reagieren zu können, ist häufig Personal bei einer zentralen Körperschaft, wie dem Dekanat oder einem Kirchengemeindeverband angestellt. Dann können Mitarbeitende Aufgaben an verschiedenen Orten der zentralen Körperschaften erfüllen. Zu beachten ist allerdings der jeweilige Stellenzuschnitt. Oft sind auf Gemeindeebenen steuerbefriete wie auch steuerpflichtige Arbeitsinhalte bei einer Personalgestellung vereint. Hier sind die Personalkostenerstattungen entsprechend steuerlich aufzuteilen, denn alle anderen Personalüberlassungen als die vorgenannten sind steuerbar und steuerpflichtig (19 %).

Bitte beraten Sie sich bei Planung von Personalgestellung oder Kooperation im Personalbereich zwingend vorab mit Ihrer Regionalverwaltung! Insbesondere die erhebliche Höhe der Vergütung löst hier oft steuerliche Implikationen aus.